

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

NÖ.Regional.GmbH

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2021/8

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Gründung _____	11
Strategie _____	14
Aufbauorganisation _____	16
NÖ.Regional.GmbH _____	16
Verwaltung der Anteile des Landes _____	18
Finanzielle Lage _____	19
Allgemeines _____	19
Bilanzentwicklung _____	22
Gewinn– und Verlustrechnung _____	25
Finanzierung der Gesellschaft (Mittelherkunft) _____	28
Leistungen _____	30
Organe _____	32
Generalversammlung _____	32
Aufsichtsrat _____	33
Beratender Beirat _____	34
Geschäftsführung _____	36
Personal _____	42
Personalstand _____	42
Personalüberlassung _____	43
Internes Kontrollsystem und Compliance _____	45
Risikoanalyse _____	45
Regelungen betreffend das Interne Kontrollsystem _____	46
Compliance–Management–System _____	48
Schlussempfehlungen _____	50
Anhang _____	54
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	54

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aktiva und Passiva _____	22
Tabelle 2:	Gewinn- und Verlustrechnung _____	25
Tabelle 3:	Umsatzerlöse nach Tätigkeitsfeldern _____	25
Tabelle 4:	Finanzierung _____	28
Tabelle 5:	Geschäftsfelder der NÖ.Regional.GmbH _____	30
Tabelle 6:	Sitzungen des beratenden Beirats _____	35
Tabelle 7:	Entwicklung des Personalstands der NÖ.Regional.GmbH _____	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gesellschafter der NÖ.Regional.GmbH _____	12
Abbildung 2:	Aufbauorganisation der NÖ.Regional.GmbH _____	16
Abbildung 3:	Organigramm der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Landes Niederösterreich _____	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
Kfz	Kraftfahrzeug(e)
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich, niederösterreichisch
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Land Niederösterreich

NÖ.Regional.GmbH

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2019 bis März 2020 die NÖ.Regional.GmbH und das Land Niederösterreich. Ziel der Gebarungüberprüfung war es, die Aufgabenerfüllung, die wirtschaftliche Lage und die Mittelverwendung sowie die Verwaltung der NÖ.Regional.GmbH zu beurteilen.¹ Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019.

Kurzfassung

Das Land Niederösterreich gründete im September 2014 die NÖ.Regional.GmbH. Die NÖ.Regional.GmbH war ein Dienstleistungsunternehmen des Landes Niederösterreich, das mit eigenem Personal Beratungs-, Service- und Unterstützungsleistungen für regionale und kommunale Projekte und Initiativen im Bereich der Regionalentwicklung im Land Niederösterreich erbrachte. Mit dieser Gesellschaft sollten die Regionalinitiativen in Niederösterreich zusammengeführt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Das Land Niederösterreich hielt 51 % an der Gesellschaft, die restlichen 49 % hielten der Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte sowie die fünf Hauptregionsverbände für das Industrie-, Most-, Wald- und Weinviertel und für Niederösterreich-Mitte. Geplant waren jährliche Einsparungen von 1 Mio. EUR nach einer rund einjährigen Übergangsphase vor allem durch die Reduzierung von Bürostandorten und Führungskräften; ob diese tatsächlich erzielt wurden, war bisher vom Land Niederösterreich noch nicht evaluiert worden. (TZ 2)

Die Finanzierung der NÖ.Regional.GmbH erfolgte überwiegend durch die öffentliche Hand: Die Erträge im Jahr 2019 in Höhe von 5,40 Mio. EUR kamen zu 53,3 % aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen und zu 46,7 % aus Bedarfszuweisungen und Gesellschafterzuschüssen, also aus öffentlichen Basisleistungen

¹ Finanzausgleichsrechtliche Themen wurden bereits im RH-Bericht „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Niederösterreich 2019/6, TZ 5) behandelt und waren nicht Gegenstand dieser Gebarungüberprüfung.

über das Land. Die Bedarfszuweisungen von jährlich 1,01 Mio. EUR und die Gesellschafterzuschüsse von jährlich 1,42 Mio. EUR bzw. 1,51 Mio. EUR im Jahr 2019 blieben im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert. Bei einer geplanten Einsparung von 1 Mio. EUR jährlich wäre aus Sicht des RH jedoch mit einer Reduktion der Beiträge zu rechnen gewesen. (TZ 2, TZ 9)

Die Leistungen der NÖ.Regional.GmbH waren als Querschnittsmaterie mannigfaltig ausgestaltet und betrafen Zuständigkeitsbereiche von fünf Mitgliedern der Landesregierung. Zudem waren zahlreiche und zum Teil niederschwellige Aktivitäten und Initiativen bei der NÖ.Regional.GmbH angesiedelt. Das zeigte auch die Analyse eines Beratungsunternehmens auf. Demnach resultierten Schwächen aus einer unklaren Positionierung der NÖ.Regional.GmbH, weshalb Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationseinheiten des Landes nicht auszuschließen waren. (TZ 10)

Die Geschäftsführung bestand bis Mitte 2020 aus einem Geschäftsführer, danach aus einem Geschäftsführer und einer Geschäftsführerin. Dabei war bei der Gründung der NÖ.Regional.GmbH im Jahr 2014 die Einsparung von Führungskräften ein Ziel gewesen. Die neue Geschäftsführerin erfüllte zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das Kriterium der akademischen Ausbildung nicht. Weder vor noch nach der Bestellung der neuen Doppel-Geschäftsführung lagen zudem eine Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche vor. Nach Ansicht des RH sollten die erforderlichen Qualifikationen bereits bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden. (TZ 15)

Ende 2019 gab es bei der NÖ.Regional.GmbH 74 Beschäftigte bzw. rd. 57 Vollzeit-äquivalente. Die NÖ.Regional.GmbH stellte seit 2015 dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zum Teil im Rahmen von Überlassungsverträgen bis zu sechs Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Durch diese faktische Eingliederung des überlassenen Personals schuf das Land „graue“ Planstellen im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, also Planstellen über den vom Landtag genehmigten Dienstpostenplan hinaus. Mit dieser Vorgehensweise war die Steuerungsfunktion des Dienstpostenplans des Landes eingeschränkt. Darüber hinaus waren diese Ausgaben im Rechnungsabschluss des Landes als Sachaufwand ausgewiesen. (TZ 17, TZ 18)

Die NÖ.Regional.GmbH verfügte über keine Risikoanalyse ihrer wesentlichen Tätigkeiten. Weiters lagen kein systematischer Ansatz und keine Gesamtdarstellung des Internen Kontrollsystems vor. Insbesondere fehlten detaillierte Prozessbeschreibungen und teilweise das Bewusstsein für mögliche mit der Leistungserbringung verbundene Risiken. Im Bereich Compliance–Management–System gab es zwar einzelne Regelungen, ein umfassendes Regelwerk, etwa ein Verhaltenskodex, fehlte jedoch. Regelungen zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen oder zu Interessenkonflikten lagen ebenfalls nicht vor. (TZ 20, TZ 21, TZ 23)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Land Niederösterreich sollte die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin – evaluieren. (TZ 2)
- Das Land Niederösterreich sollte die NÖ.Regional.GmbH hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen evaluieren, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes. (TZ 10)
- Die NÖ.Regional.GmbH sollte bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche skizzieren. (TZ 15)
- Das Land Niederösterreich sollte im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge vermeiden. (TZ 18)
- Die NÖ.Regional.GmbH sollte für sämtliche relevanten Risikobereiche schriftliche Risikoanalysen erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken implementieren. (TZ 19)



NÖ.Regional.GmbH

Zahlen und Fakten zur Prüfung

NÖ.Regional.GmbH						
Rechtsgrundlagen	GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBL. 58/1906 i.d.g.F. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S. 219/1897 i.d.g.F. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I 114/1997 i.d.g.F. Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I 103/2007 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 i.d.g.F.					
						Anteile in %
Gesellschafter	Land Niederösterreich					51,0
	Verein Regionalverband Waldviertel					6,0
	Verein Regionalverband Europaregion Weinviertel „Verein zur Förderung der Regionalentwicklung in der Hauptregion Weinviertel“					6,0
	Verein Regionalverband noe-mitte					6,0
	Verein Regionalverband Industrieviertel					6,0
	Verein Regionalverband noewest-mostviertel					6,0
	Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte					19,0
	Summe					100,0
	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in 1.000 EUR					in %
Gebarung¹						
Bilanzsumme	1.083	1.424	1.830	1.942	2.208	103,9
Anlagevermögen	151	131	130	95	85	-43,7
Eigenkapital	-14	348	586	717	1.026	–
Verbindlichkeiten	210	230	242	246	275	31,0
Gesellschafter-zuschüsse	1.420	1.450	1.420	1.420	1.510	6,3
Erträge aus Bedarfszuweisungen	1.011	1.011	1.011	1.011	1.011	0,0
betriebliche Erträge	2.068	1.953	2.538	3.231	2.882	39,4
Ergebnis nach Steuern	-43	-1.088	-1.183	-1.288	-1.201	>1.000,0
Bilanzgewinn/–verlust	-49	0	0	0	0	–
Personalstand						
	Anzahl					in %
in Köpfen	67	78	79	76	74	10,4
in Vollzeitäquivalenten	51,4	54,7	55,9	57,4	56,9	10,7

¹ In der Bilanz des Jahres 2014 war lediglich eine Bilanzsumme von 39.300 EUR (davon 35.000 EUR Stammkapital) ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung beinhaltete Gründungsaufwendungen von 5.700 EUR.



NÖ.Regional.GmbH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von November 2019 bis März 2020 die NÖ.Regional.GmbH und das Land Niederösterreich. Ziel der Gebarungüberprüfung war es, die Aufgabenerfüllung, die wirtschaftliche Lage und die Mittelverwendung sowie die Verwaltung der NÖ.Regional.GmbH zu beurteilen.²

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2019.

Die NÖ.Regional.GmbH erbrachte als Dienstleistungsunternehmen des Landes Niederösterreich mit eigenem Personal Beratungs-, Service- und Unterstützungsleistungen für regionale und kommunale Projekte sowie Initiativen im Bereich der Regionalentwicklung im Land Niederösterreich.

(2) Zu dem im Februar 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die NÖ.Regional.GmbH im März 2021 und das Land Niederösterreich im Mai 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die NÖ.Regional.GmbH im September 2021.

Gründung

- 2.1 (1) Die Neugestaltung der Regionalinitiativen in Niederösterreich erfolgte basierend auf einer ab dem Jahr 2013 durchgeführten Analyse der Ausgangssituation. Diese ergab eine Vielzahl an Services, die von unterschiedlichen Organisationen bereitgestellt wurden. Durch die Zusammenführung der bestehenden Angebote und Organisationen in einer Serviceeinrichtung – der NÖ.Regional.GmbH – sollten die bisherigen Services (Dorf- und Stadterneuerung, Regionalmanagement, Kleinregionbetreuung, grenzübergreifende Aktivitäten, verschiedene Projekte im Umfeld wie z.B. Mobilitätszentralen) konzentriert, Doppelgleisigkeiten vermieden und eine zentrale Ansprechstelle in Bezug auf die Entwicklung der Regionen geschaffen werden.

Durch die geplante Reform sollten nach einer rund einjährigen Übergangsphase jährlich 1 Mio. EUR eingespart werden; u.a. durch Reduzierung von Bürostandorten und Führungskräften.

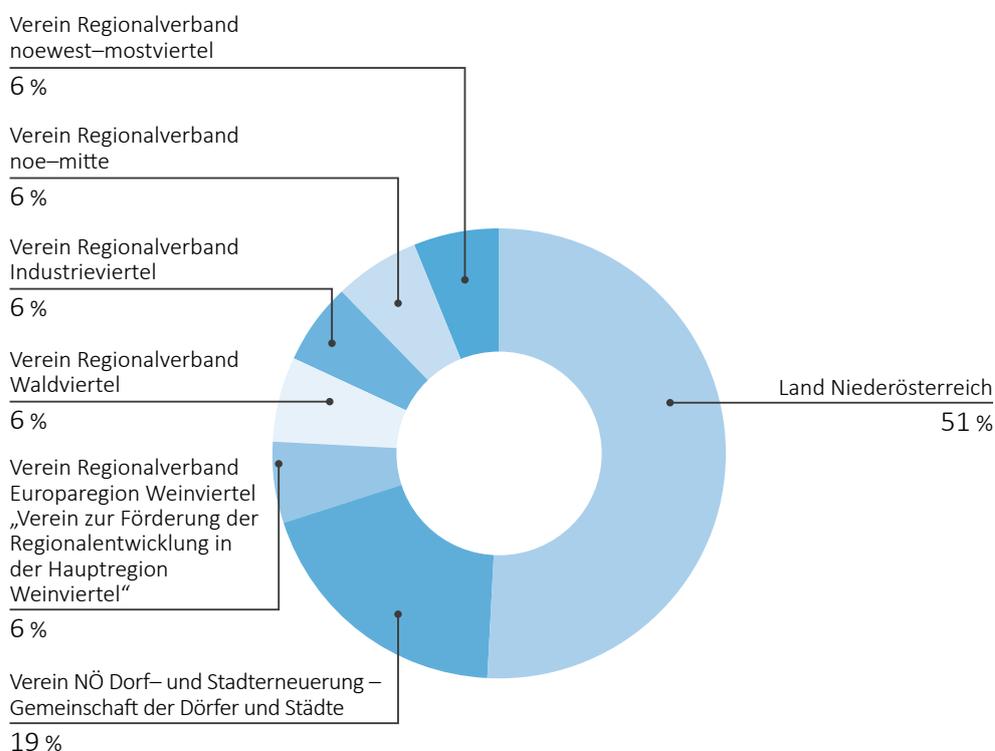
Die „Regionalentwicklung 2.0“ sollte sich dabei auf ein partnerschaftliches Modell stützen, bei dem der Abstimmungsprozess zwischen den Strategien des Landes Niederösterreich und den Interessen der Gemeinden, der Regionen und der Freiwilligen

² Finanzausgleichsrechtliche Themen wurden bereits im RH-Bericht „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Niederösterreich 2019/6, TZ 5) behandelt und waren nicht Gegenstand dieser Gebarungüberprüfung.

ligenverbände eine bedeutende Rolle spielte. Nach dem Top-down- bzw. Bottom-up-Prinzip sollten Vorgaben des Landes (top down) und die Wünsche und Bedürfnisse der Regionen (bottom up) aufeinander abgestimmt werden.

(2) Am 16. September 2014 erfolgte die Gründung der Gesellschaft. Die Eigentümer der NÖ.Regional.GmbH waren das Land Niederösterreich, die fünf Hauptregionsverbände und der Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte (in der Folge: **Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung**).

Abbildung 1: Gesellschafter der NÖ.Regional.GmbH



Quelle: NÖ.Regional.GmbH; Darstellung: RH

Die Verwaltung der Anteile des Landes Niederösterreich an der NÖ.Regional.GmbH oblag der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten³ des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung.

Die NÖ.Regional.GmbH war nunmehr alleiniger Anstellungsträger (zuvor waren der Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung und der Verein Regionalmanagement NÖ Anstellungsträger).

³ Vor dem 1. Juli 2019 war die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zuständig; diese wurde mit 1. Juli 2019 mit der Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten zusammengelegt.

(3) Die Aufgaben der NÖ.Regional.GmbH waren in § 3 des Gesellschaftsvertrags wie folgt festgehalten:

- Beratungs-, Betreuungs-, Service- und Managementleistungen für Organisationen, Initiativen und Körperschaften aus dem Bereich der Kommunal- und Regionalentwicklung,
- Dienstleistungsangebote zur Realisierung der niederösterreichischen Hauptregionsstrategien,
- Serviceleistungen zur Dorf- und Stadterneuerung, zum Kleinregionsmanagement, zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Verbesserung von Kooperationen zwischen Zentren und Umland sowie von deren regionalen Mobilitätsangeboten,
- Mitarbeit an Konzepten und Strategieplänen zur Entwicklung der niederösterreichischen Gemeinden und Regionen,
- Übernahme von Projektentwicklungen und Umsetzungsbegleitungen in den Regionen,
- Organisation von Bürgerbeteiligungsprozessen und Dialogforen,
- Organisation und Durchführung von Workshops, Seminaren und Veranstaltungen,
- Herausgabe von Werbemitteln, Publikationen und Druckwerken.

(4) Ende des Jahres 2018 beauftragte die NÖ.Regional.GmbH ein Beratungsunternehmen mit der Analyse der Aktivitäten der Gesellschaft. Unberührt bleiben bzw. nur am Rande beleuchtet werden sollten dabei die Organisations- und Finanzierungsstruktur der NÖ.Regional.GmbH. Im April 2019 beauftragte die NÖ.Regional.GmbH dieses Beratungsunternehmen mit der Erarbeitung von Maßnahmen für die Handlungsfelder Struktur, Finanzierung und Aktivitäten. Über die Evaluierung der Tätigkeit der Gesellschaft lagen eine kurze schriftliche Zusammenfassung und zwei Folienpräsentationen vor (TZ 10).

(5) Die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten verwies im Zuge der Gebarungüberprüfung auf Nachfrage durch den RH darauf, dass das mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundene Kosteneinsparungsziel bisher vom Land Niederösterreich nicht evaluiert wurde. Sie begründete dies damit, dass die Schwerpunkte der Gesellschaft seit ihrer Gründung in der organisatorischen und inhaltlichen Zusammenführung der bisherigen Services lagen. Sie hielt zudem fest, dass es zu keiner Erhöhung der Beiträge des Landes Niederösterreich gekommen war, die Anzahl der Bürostandorte reduziert sowie die Anzahl der Mitarbeitenden durch auslaufende Verträge und Pensionierungen verringert wurde.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH konkrete Einsparungsziele von jährlich 1 Mio. EUR nach einer rund einjährigen Übergangsphase geplant waren. Er vermisste jedoch die Evaluierung ihrer Erreichung durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, der die Verwaltung der Anteile des Landes

Niederösterreich an der NÖ.Regional.GmbH oblag. Zur Argumentation des Landes, wonach es zu keiner Erhöhung seiner Beiträge gekommen war, verwies der RH darauf, dass bei einer geplanten Einsparung von 1 Mio. EUR jährlich eher mit einer Reduktion der Beiträge zu rechnen gewesen wäre.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin (TZ 14 und TZ 15) – zu evaluieren.

Darüber hinaus verwies er auf seine Empfehlung in TZ 10, wonach eine potenzielle Straffung der angebotenen Leistungen evaluiert werden sollte.

- 2.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme – unter Verweis auf dementsprechende Schritte – mit, dass die Empfehlung aufgegriffen werde. Wesentliche Einsparungen seien bisher z.B. über die Reduktion einzelner Bürostandorte erzielt worden.

Strategie

- 3.1 (1) Als landesweite konzeptive, strategische Planung im Bereich der Raumordnung lag das Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich von 2004 vor. Dieses stellte ein Grundsatzdokument zur nachhaltigen Raumentwicklung mit strategischer Steuerungs- und Koordinierungsfunktion dar und enthielt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung sowie die Prinzipien und Ziele der Landesentwicklung. Perspektiven für die Hauptregionen (Industrieviertel, Mostviertel, NÖ-Mitte, Waldviertel und Weinviertel) aus 2005 vertieften die Ziele des Landesentwicklungskonzepts. Die Hauptregionen fassten Gebiete zusammen, die gemeinsame Merkmale oder ähnliche Probleme aufwiesen.

Zur Konkretisierung des Landesentwicklungskonzepts im Bereich der Regionalentwicklung dienten – nach einer Evaluierung der Perspektiven im Jahr 2013 – die Hauptregionsstrategien 2024⁴. Sie legten Ziele und Wirkungen für die Aktionsfelder Wertschöpfung, Umweltsystem und erneuerbare Energien, Daseinsvorsorge sowie Kooperationsysteme fest. Dabei standen die Aktionsfelder Daseinsvorsorge und Kooperationsystem im Mittelpunkt, auch im Sinne einer Vermeidung von Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes wie der ecoplus. Niederöster-

⁴ Geltungsdauer bis 2024

reichs Wirtschaftsagentur GmbH⁵ sowie der NÖ Energie– und Umweltagentur GmbH⁶ (TZ 10). Die Umsetzung der Hauptregionsstrategien in allen fünf Hauptregionen war die Kernaufgabe der NÖ.Regional.GmbH.

Die NÖ.Regional.GmbH nahm auch Aufgaben im Bereich der Mobilitätsentwicklung wahr. Im Bereich des Verkehrs und der Mobilität lagen das im Jahr 2015 vorgestellte Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+ und das Mobilitätspaket Niederösterreich 2018–2022 mit konkreten Maßnahmen vor.

(2) Im Jänner 2016 beschloss der Ministerrat die Umsetzung der „Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen in Österreich. Deren Subziel 11.a lautete: „Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen“.

- 3.2 Der RH hob hervor, dass das Ziel des Landes Niederösterreich der nachhaltigen Raumentwicklung dem Subziel 11.a der „Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen – bereits vor dem Umsetzungsbeschluss des Ministerrats – entsprach. Hinsichtlich des Landesentwicklungskonzepts für Niederösterreich 2004 verwies der RH auf seine Empfehlung im Bericht „Standortsuche für Betriebe – Niederösterreich und Steiermark“ (Reihe Niederösterreich 2020/4, TZ 22), die Aktualisierung des Landesentwicklungskonzepts 2004 zu forcieren, zumal sich der Planungszeitraum einer übergeordneten Strategie in der Raumordnung in der Regel auf bis zu 15 Jahre erstreckte.

⁵ Unternehmensgegenstand: Standort– und Förderungsberatung, Betriebsansiedlung und Regionalförderung in Niederösterreich, Management von Wirtschaftsparks und Beteiligungen, Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten, Aufbau von Clustern, Technologie, Technopole, Haus der Digitalisierung

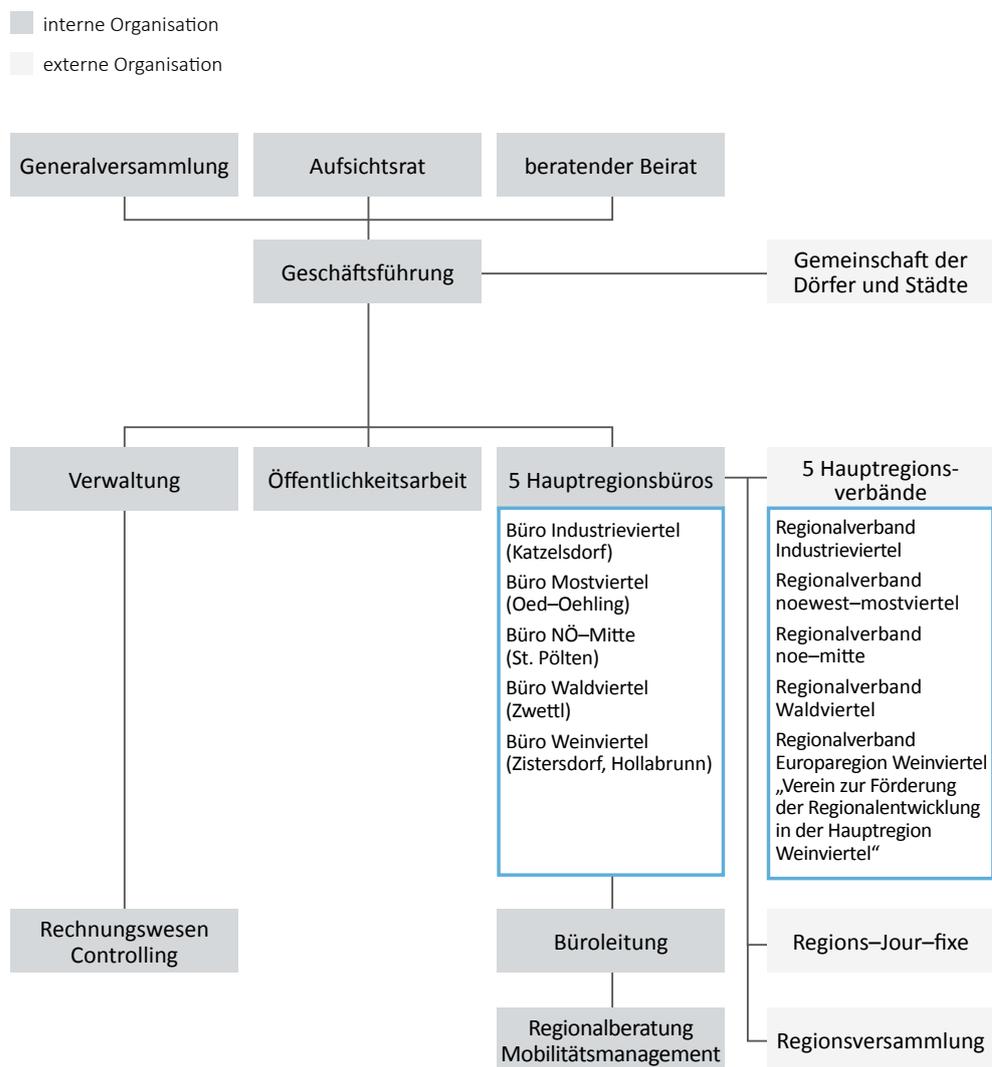
⁶ Unternehmensgegenstand: Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinden, Betrieben sowie Verwaltung und Politik in Niederösterreich zu den Themen Energie & Klima, Umwelt & Leben und Natur, Projektentwicklung sowie Durchführung von zukunftsweisenden Projekten

Aufbauorganisation

NÖ.Regional.GmbH

4.1 Folgende Abbildung zeigt die Aufbauorganisation der NÖ.Regional.GmbH zur Zeit der Gebarungüberprüfung:

Abbildung 2: Aufbauorganisation der NÖ.Regional.GmbH



Quelle: NÖ.Regional.GmbH; Darstellung: RH

Der Sitz der Gesellschaft befand sich in St. Pölten; dieser Standort war gleichzeitig das Büro der Hauptregion NÖ–Mitte. Zusätzlich gab es in Summe fünf weitere Standorte; je einen Standort in den Hauptregionen Industrieviertel (Katzelsdorf), Mostviertel (Oed–Oehling) und Waldviertel (Zwettl) sowie zwei Standorte in der Hauptregion Weinviertel (Zistersdorf und Hollabrunn). Die fünf ehemaligen Standorte Ottenschlag, Eschenau, Yspertal, Korneuburg und Katzelsdorf⁷ wurden als Folge der Gründung der NÖ.Regional.GmbH aufgelassen.

Neben den sechs Standorten waren Mitarbeiterinnen der NÖ.Regional.GmbH in Krems an der Donau am Standort der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung tätig.

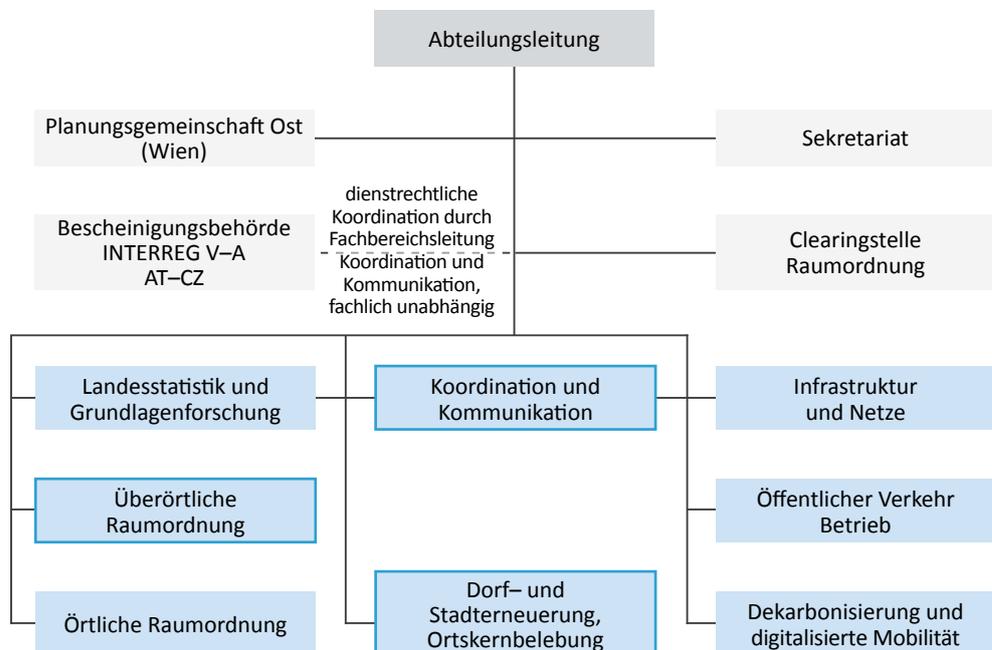
- 4.2 Der RH hielt fest, dass das mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundene Vorhaben, die Bürostandorte durch die Auflassung der Standorte Ottenschlag, Eschenau, Yspertal, Korneuburg und Katzelsdorf zu reduzieren, umgesetzt wurde.

⁷ In Katzelsdorf gab es ehemals zwei Standorte; das Büro des Vereins NÖ Dorf– und Stadterneuerung, Verband für Landes–, Regional– und Gemeindeentwicklung wurde aufgelassen, jenes des Regionalmanagements wurde weiterhin verwendet.

Verwaltung der Anteile des Landes

- 5 (1) Beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung waren drei Fachbereiche der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten für die Agenden der NÖ.Regional.GmbH zuständig. Dies waren die Fachbereiche „Dorf– und Stadterneuerung, Ortskernbelebung“, „Überörtliche Raumordnung“ und „Koordination und Kommunikation“.

Abbildung 3: Organigramm der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Landes Niederösterreich



Quelle: Land Niederösterreich; Darstellung: RH

- (2) Der Fachbereich „Dorf– und Stadterneuerung, Ortskernbelebung“ war für die Angelegenheiten der Dorf– und Stadterneuerung zuständig, wobei dieser Fragen der Orts– und Gemeindeentwicklung behandelte und die Förderaktionen Dorferneuerung, Gemeinde21⁸ und Stadterneuerung betreute sowie abwickelte. Diesem Fachbereich waren auch die Mitarbeiterinnen der NÖ.Regional.GmbH, die der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Landes Niederösterreich zur Verfügung gestellt wurden, zugeordnet.

⁸ Landesaktion zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Niederösterreich; die Landesumweltreferentinnen- und -referentenkonferenz verabschiedete im Juni 2019 eine Anpassung der Leitkriterien der Lokalen Agenda 21 an die Agenda 2030.

(3) Der Fachbereich „Überörtliche Raumordnung“ kümmerte sich um die Angelegenheiten des Regionalmanagements, betreute Fragen und nahm hoheitliche Aufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung hinsichtlich der Kleinregionen (der interkommunalen Kooperation) sowie der Regionalentwicklung auf der Hauptregionsebene wahr.

Der Leiter dieses Fachbereichs war Mitglied des beratenden Beirats der NÖ.Regional.GmbH und vertrat die Sichtweise der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten zu inhaltlich–strategischen sowie zu strukturell–organisatorischen Fragen.

(4) Die Verwaltung der Anteile des Landes an der NÖ.Regional.GmbH oblag dem Fachbereich „Koordination und Kommunikation“. Diese Aufgabe gliederte sich einerseits in die Abstimmung und Vorbereitung des jährlichen Beschlusses der Niederösterreichischen Landesregierung über den Gesellschafterzuschuss für die NÖ.Regional.GmbH und andererseits in die Verwaltung und Auszahlung der einzelnen Tranchen. Die Auszahlung der Mittel erfolgte quartalsweise nach Antragstellung durch die NÖ.Regional.GmbH. Der Leiter dieses Fachbereichs war Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ.Regional.GmbH.

Finanzielle Lage

Allgemeines

6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft von 35.000 EUR war zur Gänze einbezahlt.

Bei der Gesellschaft handelte es sich gemäß Unternehmensgesetzbuch um eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**), für die keine gesetzliche Prüfungspflicht bestand. Nach der Rahmenvereinbarung über die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen hatte die NÖ.Regional.GmbH dem Land Niederösterreich bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Mittelverwendung unter Anschluss des Berichts des Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigte, dass die Jahresabschlüsse von 2015 bis 2019 den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelten. Darüber hinaus stellte er keine Tatsachen fest, die den Bestand der Gesellschaft gefährdeten, ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen konnten oder schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag erkennen ließen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses waren ihm nicht zur Kennt-

nis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs waren nicht gegeben.

Der RH stellte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung Schwachstellen im Internen Kontrollsystem (**IKS**) fest und verwies dazu auf seine Ausführungen in den TZ 19 bis TZ 22.

Bilanzstichtag war der 31. Dezember. Der Jahresabschluss war unter der Verantwortlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat mit der Bitte um Erlassung einer Empfehlung an die Generalversammlung zu übermitteln.

Die Empfehlung des Aufsichtsrats umfasste

- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und Genehmigung des jährlichen Budget-, Finanz- und Investitionsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Verwendung des Bilanzgewinns.

Nach Vorliegen der Empfehlung war der Jahresabschluss unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalversammlung hatte über die Prüfung und Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

Im Jahr 2015 verzichtete der Aufsichtsrat auf eine Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund der nur in geringem Ausmaß angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft. Zudem umfasste die Bilanz im Wesentlichen nur die Stammeinlage der Gesellschafter. Seit dem Jahr 2015 beauftragte die NÖ.Regional.GmbH denselben Wirtschaftsprüfer.

Der vorläufige Jahresabschluss 2015 wurde den Gesellschaftern in ihrer Generalversammlung am 10. Mai 2016 vorgelegt. Der Beschluss des endgültigen Jahresabschlusses 2015 erfolgte am 19. September 2016 im Aufsichtsrat und am 27. September 2016 in der Generalversammlung.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Generalversammlung für die Jahresabschlüsse 2014 und 2016 bis 2019 erfolgten jeweils bereits in der ersten Jahreshälfte.

- 6.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig und sparsam, den Jahresabschluss 2014 keiner Prüfung zu unterziehen, zumal die Gewinn- und Verlustrechnung lediglich die Gründungsaufwendungen enthielt, als Bilanzsumme im Wesentlichen das Stammkapital ausgewiesen war und keine gesetzliche Prüfungspflicht bestand.

Der RH stellte fest, dass die NÖ.Regional.GmbH seit dem Jahr 2015 denselben Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte.

Er empfahl der NÖ.Regional.GmbH, auch wenn es sich um eine freiwillige Prüfung handelte, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

Der RH hielt fest, dass der Jahresabschluss 2015 erst im September des darauffolgenden Jahres vom Aufsichtsrat und der Generalversammlung beschlossen wurde. In allen anderen Jahren erfolgten die Beschlüsse bereits in der ersten Jahreshälfte.

Der RH konnte den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers, dass das Interne Kontrollsystem keine Schwächen aufweise, nicht folgen und verwies auf seine Ausführungen in den TZ 19 bis TZ 22.

- 6.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde sie der Empfehlung nachkommen und mit der Prüfung der Bilanz 2021 ein anderes Unternehmen beauftragen. Die Bilanz 2020 prüfe entsprechend dem einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 15. Juni 2020 noch die bisherige Kanzlei. In der Aufsichtsratssitzung vom 15. Juni 2020 sei das entsprechende Anbot geprüft worden.

Bilanzentwicklung

7.1 Die Aktiva und Passiva der NÖ.Regional.GmbH entwickelten sich von 2015 bis 2019 wie folgt:

Tabelle 1: Aktiva und Passiva

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in 1.000 EUR					in %
Aktiva						
immaterielles Anlagevermögen	38	44	36	25	18	-52,6
Sachanlagen	113	87	94	70	67	-40,7
Summe Anlagevermögen	151	131	130	95	85	-43,7
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	826	451	959	1.146	1.108	34,1
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	87	823	712	629	990	>1.000,0
Summe Umlaufvermögen	913	1.274	1.671	1.775	2.098	129,8
aktive Rechnungsabgrenzung	19	19	29	72	25	31,6
Summe Aktiva	1.083	1.424	1.830	1.942	2.208	103,9
Passiva						
Stammkapital	35	35	35	35	35	0,0
Kapitalrücklagen	0	313	551	682	991	–
Bilanzgewinn/–verlust	-49	0	0	0	0	–
Eigenkapital	-14	348	586	717	1.026	–
Rückstellungen	875	824	991	966	875	0,0
Verbindlichkeiten	210	230	242	246	275	31,0
passive Rechnungsabgrenzung	12	22	11	13	32	166,7
Summe Passiva	1.083	1.424	1.830	1.942	2.208	103,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

Das immaterielle Anlagevermögen betraf mit Rechten und Lizenzen im Wesentlichen die EDV–Ausstattung. Die Sachanlagen bestanden vor allem aus Büromaschinen, EDV–Anlagen, Betriebs– und Geschäftsausstattung sowie Kraftfahrzeugen (**Kfz**). Mit rd. 85.000 EUR entfielen im Jahr 2019 3,8 % der Bilanzsumme auf das gesamte Anlagevermögen.

Vom Umlaufvermögen entfielen im Jahr 2019 rd. 112.000 EUR auf Lieferforderungen. Von den im Mai 2020 noch offenen rd. 55.000 EUR betrafen rd. 45.000 EUR noch nicht eingelöste Gutscheine des Landes Niederösterreich. Mit diesen Gutscheinen unterstützte das Land Niederösterreich erbrachte Leistungen für die Betreuung

und Prozessbegleitung im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung in den Gemeinden.

Die sonstigen Forderungen von rd. 996.000 EUR betrafen mit rd. 933.000 EUR vorwiegend Forderungen aus Förderungen⁹. Im Mai 2020 waren von den Förderungen noch rd. 700.000 EUR offen.

Die NÖ.Regional.GmbH wies in den Jahren 2016 bis 2019 hohe Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten aus, da sie oftmals in Vorleistung trat. Besonders stark wirkte sich dies bei den EU-Projekten aus, für die Förderungen erst sehr spät ausbezahlt wurden und die zugesagte Förderhöhe einen Risikoanteil beinhaltete. Für dieses Risiko war unter den sonstigen Rückstellungen vorgesorgt. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der liquiden Mittel – gemessen an der Bilanzsumme – 44,8 %.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltete im Jahr 2019 vor allem Abgrenzungen von Versicherungsprämien (Kfz und Rechtsschutz).

Das Stammkapital betrug 35.000 EUR und war zur Gänze einbezahlt. Das negative Eigenkapital im Jahr 2015 stammte aus Anlaufverlusten. In den Jahren danach konnte durch Gesellschafterzuschüsse ausgeglichen bilanziert werden. Das Land Niederösterreich leistete im Zeitraum 2015 bis 2019 in Summe 7,22 Mio. EUR an Gesellschafterzuschüssen. Davon verwendete die NÖ.Regional.GmbH 6,23 Mio. EUR zum Verlustausgleich und führte die restlichen 0,99 Mio. EUR der Kapitalrücklage zu. Dies führte zu einem Anstieg des Eigenkapitals.

Die Rückstellungen des Jahres 2019 betrafen vor allem Rückstellungen für Abfertigungen (rd. 413.000 EUR) und sonstige Rückstellungen (rd. 461.000 EUR). Die sonstigen Rückstellungen umfassten im Wesentlichen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (rd. 321.000 EUR), Rückstellungen für Überstunden (rd. 63.000 EUR) und Rückstellungen für Sonstiges (rd. 76.000 EUR). Somit betrafen rd. 91 % der Rückstellungen das Personal. Die Rückstellungen für Sonstiges bildete die NÖ.Regional.GmbH vor allem für den möglichen Ausfall von EU-Förderungen im Zusammenhang mit Kleinprojektförderungen und für die Bilanzierung und Jahresabschlussprüfung.

Die NÖ.Regional.GmbH hatte keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren von untergeordneter Bedeutung.

⁹ Im EU-Projekt Kleinprojektfonds (KPF) erbrachte die NÖ.Regional.GmbH Vorleistungen (für Gemeinden und Initiativen), indem sie die Rechnungen (die gefördert werden) bezahlte und die Beträge im Nachhinein, nach den First-Level-Kontrollen, erhielt. Wurde das definierte Projektziel nicht erreicht, reduzierte sich die Förderhöhe für grenzüberschreitende Aktionen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten von 240.000 EUR betrafen mit rd. 130.000 EUR bzw. 54,2 % Verbindlichkeiten aus Steuern – wie Umsatzsteuer und Personalabgaben – und mit rd. 86.000 EUR bzw. 35,8 % Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit. Der Rest betraf vor allem Verbindlichkeiten aus Altersteilzeit (rd. 17.000 EUR).

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltete im Jahr 2019 vorausbezahlte Fördermittel und Startraten für Projekte.

- 7.2 Der RH stellte fest, dass die Aktiva der NÖ.Regional.GmbH vor allem aus hohen Guthaben bei Kreditinstituten und Forderungen bestanden. Für das Ausfallrisiko der Forderungen traf die NÖ.Regional.GmbH unter den sonstigen Rückstellungen entsprechende Vorsorgen. Das Anlagevermögen war mit 3,8 % der Bilanzsumme hingegen von untergeordneter Bedeutung.

Auf Seiten der Passiva hob der RH hervor, dass die Gesellschaft ohne Aufnahme von Fremdmitteln wirtschaften konnte, was allerdings nur durch die Auflösung von Gesellschafterzuschüssen von 6,23 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2019 möglich war.

Gewinn– und Verlustrechnung

8.1 Die Erträge und Aufwendungen der NÖ.Regional.GmbH entwickelten sich von 2015 bis 2019 wie folgt:

Tabelle 2: Gewinn– und Verlustrechnung

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in 1.000 EUR					in %
Umsatzerlöse	2.020	1.858	2.465	3.112	2.801	38,7
Beiträge	2.431	1.011	1.011	1.011	1.011	-58,4
sonstige betriebliche Erträge	48	95	73	119	81	68,8
Summe Erträge	4.499¹	2.964	3.549	4.242	3.893	-13,5
Aufwand für bezogene Leistungen	0	23	491	1.031	546	–
Personalaufwand	3.764	3.396	3.536	3.706	3.756	-0,2
Abschreibungen	47	65	64	61	56	19,1
sonstiger betrieblicher Aufwand	730	557	640	670	716	-1,9
Summe Aufwand	4.541	4.041	4.731	5.468	5.074	11,7
Betriebsergebnis	-42	-1.077	-1.182	-1.226	-1.181	>1.000,0
Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0,0
Ergebnis vor Steuern	-42	-1.077	-1.182	-1.226	-1.181	>1.000,0
Steuern vom Einkommen	1	11	1	62	20	>1.000,0
Ergebnis nach Steuern	-43	-1.088	-1.183	-1.288	-1.201	>1.000,0
Rücklagenauflösung	0	1.137	1.183	1.288	1.201	–
Jahresfehlbetrag/–überschuss	-43	49	0	0	0	–
Verlustvortrag	6	49	0	0	0	–
Bilanzverlust/–gewinn	-49	0	0	0	0	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

¹ einschließlich Gesellschafterzuschuss von 1,42 Mio. EUR

Die Umsatzerlöse betrafen mit folgenden Beträgen die Haupttätigkeitsfelder der NÖ.Regional.GmbH:

Tabelle 3: Umsatzerlöse nach Tätigkeitsfeldern

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in 1.000 EUR					in %
Impulsprojekte	456	422	787	1.025	424	-7,0
Dorf-, Stadterneuerung, Gemeinde21	1.175	953	964	931	987	-16,0
Mobilität	310	386	485	613	682	120,0
INTERREG– und EU–Projekte	75	94	226	541	706	841,3
Sonstiges	4	3	3	2	2	-50,0
Summe Umsatzerlöse	2.020	1.858	2.465	3.112	2.801	38,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

Das Haupttätigkeitsfeld der NÖ.Regional.GmbH war, auch wenn sich die Umsätze im Zeitablauf um 16 % verringerten, die Dorf- und Stadterneuerung inklusive Gemeinde21-Projekte. Im Vergleich zum Jahr 2015 stiegen die Tätigkeitsfelder Mobilität sowie INTERREG- und EU-Projekte stark an.

Zur Finanzierung des Personal- und Sachaufwands der NÖ.Regional.GmbH waren Bedarfszuweisungen an die Gemeinden im Wege des Vorwegabzugs zu verwenden; der Vorwegabzug belief sich auf 0,54 % der Bedarfszuweisungsmittel des Jahres 2013. Änderten sich die Aufwendungen der Gesellschaft insbesondere durch zusätzliche Aufgaben oder Änderungen in den Kollektivverträgen, konnte die Niederösterreichische Landesregierung das Ausmaß der zu verwendenden Bedarfszuweisungen – unter Beibehaltung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden Finanzierungsschlüssels zwischen Land und Gemeinden – ändern.¹⁰ Die unter den Erträgen als Beiträge ausgewiesenen jährlichen Bedarfszuweisungen betragen in den Jahren 2015 bis 2019 unverändert 1,01 Mio. EUR. Im Jahr 2015 wies die NÖ.Regional.GmbH unter den Beiträgen auch den Gesellschafterzuschuss von 1,42 Mio. EUR aus. Ab dem Jahr 2016 wurde dieser in den Rücklagen und seine Auflösung unter der Rücklagenbewegung dargestellt. Bereinigt um den Gesellschafterzuschuss betragen die Erträge im Jahr 2015 3,08 Mio. EUR und stiegen bis zum Jahr 2019 um 814.000 EUR bzw. 26,4 %.

Der Personalaufwand erreichte im Jahr 2019 mit 3,76 Mio. EUR das Ausgangsniveau von 2015. Der Personalaufwand der Regionalinitiativen in Niederösterreich – vor der Gründung der NÖ.Regional.GmbH – war dem RH aufgrund fehlender Evaluierungen nicht bekannt. Das neue und geringere Lohnschema wurde aufgrund des Übernahmемodells und des damit verbundenen Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes für alle Beschäftigten erst mit Beginn des Jahres 2016 wirksam. Der durchschnittliche Personalaufwand pro Vollzeitäquivalent (**VZÄ**) sank von rd. 69.100 EUR (2015) auf rd. 65.700 EUR¹¹ (2019).

In den Jahren 2018 und 2019 deckten die erwirtschafteten Umsätze der NÖ.Regional.GmbH und die Bedarfszuweisungen (Beiträge) den Personalaufwand; in den Jahren 2015 bis 2017 konnte dieser nicht gedeckt werden.

Die Abschreibungen waren – wie das Anlagevermögen – von untergeordneter Bedeutung.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten der Kfz- und Reiseaufwand, der Nachrichtenaufwand, die Aufwendungen für Büromaterial, Werbung und Versicherungen verringert werden. Gestiegen waren hingegen die Aufwendungen

¹⁰ § 28 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 i.d.g.F.

¹¹ mit VZÄ-Durchschnitt gerechnet

im Zusammenhang mit der Betreuung der Hauptregionen, der projektbezogene Aufwand im Freiwilligenservice und die Aufwendungen für Gemeinde- und EU-Veranstaltungen sowie für die Innovationstelle.

Die im sonstigen betrieblichen Aufwand enthaltenen Beratungskosten betrafen vor allem die Steuerberatung. Weitere Beratungsleistungen fielen im Zusammenhang mit der Evaluierung der Tätigkeit der Gesellschaft und beispielsweise der Datenschutz-Grundverordnung an.

In den Jahren 2017 und 2018 verursachte eine mobile Informationsveranstaltung im Zusammenhang mit der Digitalisierung („Digitour“) Aufwendungen von 1,09 Mio. EUR, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen dargestellt waren. Dabei setzte sich die NÖ.Regional.GmbH zum Ziel, der Bevölkerung die Chancen, die sich durch die Digitalisierung ergaben, vor Ort näherzubringen.

Im Jahr 2018 fielen rd. 107.000 EUR für eine „Street App“ zur Straßenzustandserhebung in den Gemeinden an. Mit dieser App sollte die Bewertung der Straßen im Zuge der Neufassung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung in den niederösterreichischen Gemeinden einheitlich erfolgen.

- 8.2 Der RH wies darauf hin, dass die NÖ.Regional.GmbH durchwegs negative Ergebnisse erwirtschaftete, obwohl die Erträge – bereinigt um den Gesellschafterzuschuss – von 2015 bis 2019 mit rd. 814.000 EUR (26,4 %) stärker anstiegen als die Aufwendungen mit rd. 533.000 EUR (11,7 %).

Der RH wies zudem darauf hin, dass der Gesellschafterzuschuss des Jahres 2015 unter den Erträgen ausgewiesen wurde und dadurch kein kontinuierlicher Verlauf der Vergleichszahlen gegeben war. Er hielt den Ausweis der Gesellschafterzuschüsse unter den Rücklagen und ihre Auflösung unter der Rücklagenbewegung ab dem Jahr 2016 für übereinstimmend mit den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Rechnungslegungsvorschriften.

Zudem spiegelten für den RH Projekte wie die „Digitour“ und die „Street App“ das inhaltlich weit gefächerte Angebot der NÖ.Regional.GmbH wider. Hinsichtlich der Fokussierung ihrer Leistungen verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 10.

Finanzierung der Gesellschaft (Mittelherkunft)

9.1 Die Gesellschaft finanzierte ihre Aufwendungen aus folgenden Mitteln:

Tabelle 4: Finanzierung

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in 1.000 EUR					in %
Umsatzerlöse	2.020	1.858	2.465	3.112	2.801	38,7
sonstige betriebliche Erträge	48	95	73	119	81	68,8
Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	2.068	1.953	2.538	3.231	2.882	39,4
Bedarfszuweisung	1.011	1.011	1.011	1.011	1.011	0,0
Gesellschafterzuschuss	1.420	1.450	1.420	1.420	1.510	6,3
Basisfinanzierung Land	2.431	2.461	2.431	2.431	2.521	3,7
Summe Erträge einschließlich Basisfinanzierung Land	4.499	4.414	4.969	5.662	5.403	20,1
Aufwendungen (inklusive Steuern)	4.542	4.052	4.732	5.530	5.094	12,2
Verlustvortrag aus 2014 bzw. 2015	-6	-49	0	0	0	–
Ergebnis	-43	362	237	132	309	–
Dotierung Kapitalrücklagen	0	313	237	132	309	–

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

Die Erträge im Jahr 2019 setzten sich zu 53,3 % aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen und zu 46,7 % aus Bedarfszuweisungen und Gesellschafterzuschüssen (öffentliche Basisleistungen über das Land) zusammen.

Die Umsatzerlöse stammten vor allem aus Erträgen für Projektbegleitungen der Haupttätigkeitsfelder der Gesellschaft. 1,04 Mio. EUR stammten vom Land Niederösterreich, z.B. in Form von Gutscheinen für die Dorf- und Stadterneuerung in den Gemeinden. Die NÖ.Regional.GmbH erbrachte dabei Leistungen für die Betreuung und Prozessbegleitung der Projekte.

Zur Umsetzung der Aufgaben der NÖ.Regional.GmbH leistete das Land Niederösterreich eine Basisfinanzierung, die sich aus Mitteln der Bedarfszuweisung von 1,01 Mio. EUR und Gesellschafterzuschüssen zur allgemeinen Unkostenabdeckung zusammensetzte. Dieser Gesellschafterzuschuss betrug zuletzt 1,51 Mio. EUR (2019). Die allgemeinen Unkosten ergaben sich aus den Aufgaben der NÖ.Regional.GmbH, die in § 3 des Gesellschaftsvertrags festgehalten waren.

Für die Jahre 2015 bis 2019 bestanden Rahmenvereinbarungen über die Gewährung dieser Gesellschafterzuschüsse. Basis für die Höhe der Gesellschafterzuschüsse des Landes Niederösterreich war jeweils das von der Gesellschaft beschlossene Budget.

Im Jahr 2015 wies die NÖ.Regional.GmbH den Gesellschafterzuschuss unter den Erträgen aus. Ab dem Jahr 2016 wies sie die zur Verlustabdeckung vorgenommene erfolgswirksame Auflösung der Gesellschafterzuschüsse unter der Rücklagenbewegung aus.

- 9.2 Der RH wies darauf hin, dass die NÖ.Regional.GmbH im Jahr 2019 zu einem großen Teil (46,7 %) vom Land Niederösterreich durch Gesellschafterzuschüsse und aus Mitteln der Bedarfszuweisungen¹² finanziert wurde. Darüber hinaus stammten im Jahr 2019 auch 1,04 Mio. EUR der Umsatzerlöse aus Mitteln des Landes Niederösterreich.

Der RH wies darauf hin, dass die Mittel aus Bedarfszuweisungen in den Jahren 2015 bis 2019 5,06 Mio. EUR und die Gesellschafterzuschüsse 7,22 Mio. EUR betragen; weitere 5,60 Mio. EUR der Umsatzerlöse stammten aus Mitteln des Landes.

¹² Die gegenständliche Gebarungsüberprüfung legte den Schwerpunkt auf die Beurteilung der Aufgabenerfüllung, der wirtschaftlichen Lage und der Mittelverwendung sowie der Verwaltung der NÖ.Regional.GmbH. Finanzausgleichsrechtliche Themen wurden bereits im RH-Bericht „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Niederösterreich 2019/6, TZ 5) behandelt und waren nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

Leistungen

- 10.1 Die Hauptregionsstrategien wurden – bis 2019 – mit zweijährigen Arbeitsprogrammen¹³ in sieben Geschäftsfeldern umgesetzt. Die Landesaktionen (Dorferneuerung, Stadterneuerung, Gemeinde21, Kleinregionen), das regionale Mobilitätsmanagement sowie die Unterstützung von Gemeinden, Kleinregionen und Gemeinden zu EU-Themen waren in den Geschäftsfeldern integriert.

Tabelle 5: Geschäftsfelder der NÖ.Regional.GmbH

Geschäftsfeld	Landesaktionen/Inhalte/Projekte
Beteiligungsprozesse	Dorferneuerung, Gemeinde21, Stadterneuerung, Moderationstechniken
Ortskernbelebung und Digitalisierung	Kleinregionen, Breitband, Ortskernbelebung
demografische Entwicklung	periphere Räume, Ballungsräume
Mobilität	Mobilitätsmanagement, Verkehrsberatungen, Förderanträge, Pendlergaragen
EU-Kooperationen	diverse Projekte
Gemeindekooperationen	Verwaltungskooperationen, Abgaben–Einhebungsverbände, Standesamtsverbände
Freiwilligenwesen	Crowdfunding, Hotline, Fachenqueten, Urkunden für Vereinsfunktionäre

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

Die NÖ.Regional.GmbH war die erste Anlaufstelle für Gemeinden und Vereine in Niederösterreich zu Fragen der Regional- und Kommunalentwicklung. Sie fungierte als Prozessbegleiter, Berater und Moderator und war Bindeglied zwischen Gemeinden und verschiedenen Ressorts der Niederösterreichischen Landesregierung. Von der Niederösterreichischen Landesregierung waren fünf Regierungsmitglieder¹⁴ für bestimmte Themenbereiche zuständig:

- Landeshauptfrau¹⁵: Dorferneuerung, Gemeinde21, Stadterneuerung, Ortskernbelebung,
- Landeshauptfrau–Stellvertreter für Energie, Landeskliniken und Landwirtschaft¹⁶: Kleinregionen,

¹³ ab 2020 einjährige Arbeitsprogramme

¹⁴ Stand 1. Juli 2020

¹⁵ Mag.^a Johanna Mikl–Leitner

¹⁶ Dr. Stephan Pernkopf

- Landesrat für Wirtschaft, Tourismus und Sport¹⁷: Digitalisierung,
- Landesrat für Wohnen, Arbeit und internationale Beziehungen¹⁸: NÖ.Regional.GmbH, Kleinprojekte–Fonds, EU–Kooperationen und
- Landesrat für Finanzen und Mobilität¹⁹: Gemeindekooperationen, Mobilität.

Die Leistungen der Gesellschaft wurden jährlich in umfassenden wirkungsorientierten Fortschrittsberichten evaluiert. Der größte Teil der personellen Ressourcen – rd. 41 % im Jahr 2019 – floss in die Regionalberatung (Dorferneuerung, Gemeinde21, Stadterneuerung, Kleinregionsbetreuung). Ende des Jahres 2019 waren 103 Orte in der Landesaktion Dorferneuerung (485 Projekte), 18 Gemeinden in der Landesaktion Gemeinde21 (35 Projekte) und 21 Stadtgemeinden bzw. Städte in der Landesaktion Stadterneuerung (111 Projekte) betreut. In 63 Kleinregionen unterstützte die NÖ.Regional.GmbH 73 Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Ende 2018 beauftragte Analyse der Aktivitäten der NÖ.Regional.GmbH durch ein Beratungsunternehmen basierte auf Gesprächen mit 15 Personen im Umfeld der NÖ.Regional.GmbH²⁰ und ergab ein vielfältiges und kleinteiliges Angebot unter der Dachmarke NÖ.Regional.GmbH. Die Analyse zeigte, dass Schwächen aus einer unklaren Positionierung der Gesellschaft resultierten.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die Leistungen der NÖ.Regional.GmbH – als Querschnittsmaterie – mannigfaltig ausgestaltet waren, weshalb Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationseinheiten des Landes nicht auszuschließen waren. Zudem waren zahlreiche – zum Teil niederschwellige – Aktivitäten und Initiativen bei der NÖ.Regional.GmbH angesiedelt. Von der Niederösterreichischen Landesregierung waren fünf Regierungsmitglieder für bestimmte Themenbereiche zuständig.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, die NÖ.Regional.GmbH hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen zu evaluieren, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes.

- 10.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme – unter Verweis auf dementsprechende Schritte – mit, dass die Empfehlung aufgegriffen werde. Erste Schritte zur Profilbildung des beratenden Beirats seien in Umsetzung. So würden zur verstärkten Abstimmung (Vermeidung von Doppelgleisigkeiten) zwischen den einzelnen Vorfeldorganisationen des Landes die jeweiligen Arbeitsprogramme der einzelnen Organisationen zu Beginn jeden Jahres im beratenden Beirat vorgestellt.

¹⁷ Mag. Jochen Danninger

¹⁸ Dr. Martin Eichinger

¹⁹ Dipl.–Ing. Ludwig Schleritzko

²⁰ darunter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe der Gesellschaft, Beamtinnen und Beamte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Stakeholder, Expertinnen und Experten

Organe

Generalversammlung

11.1 (1) Die Generalversammlung setzte sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Eigentümer (dem Land Niederösterreich, den fünf Hauptregionsverbänden sowie dem Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung) zusammen. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH bedurften u.a. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Mitglieder des beratenden Beirats der Zustimmung der Generalversammlung.

(2) Anhand der bei den überprüften Stellen (Land Niederösterreich und NÖ.Regional.GmbH) aufliegenden Unterlagen – es gab kein Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Generalversammlung vom 16. September 2014 – war für den RH die Zustimmung der Generalversammlung zur Bestellung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrats nicht unmittelbar nachvollziehbar.

Der Einladung zur zweiten Sitzung der Generalversammlung am 13. November 2014 lag eine Aufstellung der Aufsichtsratsmitglieder und des Geschäftsführers sowie der fünf Büroleiterinnen und –leiter zum Tagesordnungspunkt „Anstellung Geschäftsführer und BüroleiterInnen“ bei. Laut Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt wurde der Geschäftsführer bereits in der Gründungsversammlung bestellt, der Anstellung der Büroleiterinnen und –leiter wurde zugestimmt.

(3) Die Generalversammlung beschloss in der vierten Sitzung am 24. März 2015 die Gründung eines beratenden Beirats und stimmte der Bestellung von acht Mitgliedern zu. Gleichzeitig wurde die Nachreichung der Nominierung von zwei weiteren Beiratsmitgliedern angekündigt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH bestand der beratende Beirat aus dem Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH, der den Vorsitz des beratenden Beirats innehatte, und elf Mitgliedern. Für drei Mitglieder des Beirats gab es keine nachweisbare Zustimmung der Generalversammlung.

(4) Die Generalversammlung kam ihrer Verpflichtung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers nach. Auf die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 wurde verzichtet, da die Bilanz im Wesentlichen nur die Stammeinlage umfasste (TZ 6).

11.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Zustimmung der Generalversammlung zur Bestellung des Aufsichtsrats und des Geschäftsführers in der konstituierenden Sitzung nicht dokumentiert wurde. Weiters kritisierte er, dass drei Mitglieder des beratenden Beirats nicht – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – von der Generalversammlung bestellt wurden.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, alle zustimmungspflichtigen Geschäfte der Generalversammlung vorzulegen und die Beschlüsse ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bestellung von drei Mitgliedern des beratenden Beirats durch die Generalversammlung wäre ehestmöglich vorzunehmen.

- 11.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH seien in der vierten Generalversammlung am 24. März 2015 die Beiratsordnung beschlossen und acht Personen als Mitglieder für den Beirat bestätigt worden. Weiters sei festgehalten worden, dass nachträglich zwei weitere Personen bestätigt werden würden.

Am 21. Dezember 2020 habe die Generalversammlung in ihrer 24. Sitzung zwei weitere Mitglieder einstimmig bestätigt. Somit seien derzeit zehn Personen für den Beirat durch die Generalversammlung bestätigt. Eine weitere, dritte Person zu bestätigen, sei nie vorgesehen gewesen.

- 11.4 Der RH anerkannte, dass die Generalversammlung zwei weitere Personen als Mitglieder des Beirats bestätigt hatte. Weiters nahm er zur Kenntnis, dass der Beirat zur Zeit der Stellungnahme aus zehn bestätigten Mitgliedern sowie dem Geschäftsführer der Gesellschaft als Beiratsvorsitzendem bestand. Dem Vorbringen der NÖ.Regional.GmbH, wonach die Bestätigung eines weiteren Beiratsmitglieds nie beabsichtigt gewesen sei, hielt der RH entgegen, dass der Beirat zur Zeit der Gebarungsüberprüfung, wie im Sachverhalt ausgeführt, aus zwölf Mitgliedern – dem Geschäftsführer als Beiratsvorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern – bestanden hatte.

Aufsichtsrat

- 12.1 Der Aufsichtsrat der NÖ.Regional.GmbH wurde aufgrund der Gesellschaftervereinbarung eingerichtet; eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand nicht. Er setzte sich gemäß Gesellschaftsvertrag aus maximal 13 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung gewählt wurden, und zusätzlich aus Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfasste das Gremium 17 Personen. Davon entsandten das Land Niederösterreich sieben Mitglieder sowie die fünf Hauptregionsverbände und der Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung je ein Mitglied. Vier Mandate besetzte der Betriebsrat aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes²¹.

Der Gesellschaftsvertrag sah neben allgemeinen Regelungen zum Aufsichtsrat, z.B. dessen Zusammensetzung, Funktionsdauer oder Maßnahmen, die seiner Beschlussfassung bedurften, weiters vor, dass sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung gibt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag keine Geschäftsordnung für den

²¹ Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. 22/1974 i.d.g.F.

Aufsichtsrat vor. Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten fehlten.

Der Aufsichtsrat erfüllte die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, mindestens viermal pro Kalenderjahr eine Aufsichtsratsitzung abzuhalten.

- 12.2 Der RH anerkannte die freiwillige Einrichtung des Aufsichtsrats sowie die Einhaltung der vorgesehenen Mindestanzahl an Sitzungen pro Kalenderjahr.

Er stellte kritisch fest, dass – entgegen den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags der NÖ.Regional.GmbH – keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen wurde. Auch wenn der Gesellschaftsvertrag selbst allgemeine Regelungen zum Aufsichtsrat enthielt, fehlten Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – zu erstellen sowie Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen.

- 12.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde die Empfehlung aufgenommen. Die Geschäftsführung werde eine eigene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ausarbeiten und zum Beschluss vorlegen.

Beratender Beirat

- 13.1 (1) Gemäß Gesellschaftsvertrag konnte die Generalversammlung einen beratenden Beirat zur Unterstützung der Geschäftsführung einrichten. Im Falle der Einrichtung hatte der Beirat aus mindestens fünf und maximal zwölf Personen – einschließlich der Geschäftsführung – zu bestehen. Im März 2015 beschloss die Generalversammlung der NÖ.Regional.GmbH die Einrichtung eines beratenden Beirats, erließ eine Beiratsordnung und bestellte acht Beiratsmitglieder.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand der Beirat aus zwölf Personen und setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung und Landesorganisationen zusammen. Für drei Mitglieder des Beirats gab es keinen ordentlichen Beschluss der Generalversammlung.

(2) Der Beirat diene einerseits zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zur Ressourcenoptimierung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit und der Regionalentwicklung in Niederösterreich und andererseits zum qualitativen Informationsaustausch zwischen wichtigen Serviceeinrichtungen im Umfeld der Gemeinden und Regionen.

(3) Die Geschäftsführung saß dem Beirat vor und hatte diesen einzuberufen. Die Beiratssitzungen sollten anlassbezogen, mindestens aber alle sechs Monate stattfinden. Die im überprüften Zeitraum abgehaltenen Beiratssitzungen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 6: Sitzungen des beratenden Beirats

Beiratssitzung	Datum	Abstand zwischen den Beiratssitzungen	
		in Tagen	in Monaten ¹
Gründungssitzung	11. März 2015	–	–
1. Beiratssitzung	9. Juni 2015	90	3
2. Beiratssitzung	10. November 2015	154	5
3. Beiratssitzung	5. Dezember 2016	391	13
4. Beiratssitzung	18. September 2017	287	10
5. Beiratssitzung	16. Oktober 2017	28	1
6. Beiratssitzung	18. April 2018	184	6
7. Beiratssitzung	28. Jänner 2020	650	22

¹ gerundet

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

Im überprüften Zeitraum fanden die Gründungssitzung im Jahr 2015 und sieben Beiratssitzungen, davon jeweils zwei in den Jahren 2015 und 2017, jeweils eine in den Jahren 2016, 2018 sowie 2020 und keine im Jahr 2019 statt. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Sitzungen betrug zwischen einem und 22 Monaten.

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Sitzungen des beratenden Beirats nicht – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate stattgefunden hatten. So betrug der Abstand zwischen den Beiratssitzungen bis zu 22 Monate.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die Notwendigkeit des beratenden Beirats zu evaluieren. Für den Fall der Weiterführung sollte der beratende Beirat seinen zugeordneten Aufgaben verstärkt nachkommen. Weiters wären die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten.

- 13.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde eine Evaluierung zur Notwendigkeit des Beirats in Zusammenarbeit mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten angestrebt. Sollte eine Weiterführung beschlossen werden, werde die NÖ.Regional.GmbH die Sitzungen in Abständen von sechs Monaten durchführen.

Geschäftsführung

Allgemeines

- 14.1 Vom Zeitpunkt der Gründung der NÖ.Regional.GmbH im Jahr 2014 bis Juni 2020 vertrat ein Alleingeschäftsführer die Gesellschaft. Mit 16. Juni 2020 wurde eine zweite Geschäftsführerin bestellt.

Für die Tätigkeiten der Geschäftsführung erließ die Generalversammlung im September 2014 eine Geschäftsordnung. Diese galt unverändert auch zur Zeit der Gebärungsüberprüfung. Die Geschäftsordnung legte u.a. genehmigungspflichtige Geschäfte durch den Aufsichtsrat sowie zustimmungspflichtige Geschäfte durch die Generalversammlung fest, z.B. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Büroleitung, Errichtung und Auflösung von Bürostandorten, Errichtung und Auflösung des beratenden Beirats, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Bilanzgewinns.

Weiters enthielt sie Regelungen bei Abwesenheit von Mitgliedern der Geschäftsführung, sofern zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt waren. Eine Vertretungsregelung (im Innenverhältnis) bei der Bestellung einer Alleingeschäftsführerin bzw. eines Alleingeschäftsführers gab es nicht.

Gemäß Geschäftsordnung der Geschäftsführung war der Bundes–Public Corporate Governance Kodex, auf den in den Schlussbestimmungen der Geschäftsordnung verwiesen wird, bei Unklarheiten bzw. zur Unterstützung von Auslegungsfragen heranzuziehen. Die Geschäftsordnung enthielt jedoch keine Regelungen zu Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten.

- 14.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH Bestimmungen zur Vertretungsregelung einer Alleingeschäftsführerin bzw. eines Alleingeschäftsführers sowie zu allfälligen Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten fehlten.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Vertretungsregelungen bei Abwesenheit – auch bei Alleingeschäftsführung – festzulegen sowie den Compliance–Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert am Bundes–Public Corporate Governance Kodex – zu regeln.

- 14.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde die Empfehlung aufgenommen. Die Geschäftsleitung werde die Vertretungsregelungen bei Abwesenheit sowie den Compliance–Bereich neu festlegen.

Stellenbesetzungsgesetz

- 15.1 (1) Für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, ist das am 1. März 1998 in Kraft getretene Stellenbesetzungsgesetz²² anzuwenden. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten öffentlichen Unternehmensbereich auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene.

Im Wesentlichen regelt das Stellenbesetzungsgesetz

- die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung vor der Besetzung einer Stelle im Vorstand bzw. in der Geschäftsführung,
- Vorgaben betreffend die Veröffentlichung der Ausschreibung,
- den Mindestinhalt der Ausschreibung und
- die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Namens der Person, mit der die Stelle besetzt worden ist, sowie der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt hatten.

(2) Die Ausschreibung des Geschäftsführers im Jahr 2014 erfolgte grundsätzlich entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz. Allerdings wurden der Name der Person, mit der die Stelle besetzt worden war, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, nicht veröffentlicht.

(3) Der Geschäftsführervertrag war auf fünf Jahre befristet und endete mit 1. Jänner 2020. Die Generalversammlung beschloss im Dezember 2019 einstimmig, den Dienstvertrag des Geschäftsführers um weitere fünf Jahre zu verlängern. Eine Ausschreibung entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgte nicht. Dem Aufsichtsrat wurde in seiner Sitzung vom 23. März 2020 die Verlängerung des Geschäftsführer-Dienstvertrags für weitere fünf Jahre zur Kenntnis gebracht.

(4) Die Generalversammlung beschloss – aufgrund der COVID-19-Pandemie im Wege von Umlaufbeschlüssen – im März 2020²³ einstimmig die Bestellung eines zweiten Mitglieds der Geschäftsführung.

Am 25. April 2020 wurden die Ausschreibungen der beiden Geschäftsführerpositionen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und einer weiteren Tageszeitung veröffentlicht. In der Generalversammlung vom 15. Juni 2020 bestellte die Generalversammlung die beiden Mitglieder der Geschäftsführung, wobei ein Geschäftsführer der bereits bestehende Geschäftsführer war. Die Veröffentlichung der Namen der Personen, mit denen die Stellen besetzt wurden, sowie die Namen aller Personen,

²² Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

²³ Laut Protokoll zur 22. Generalversammlung wurden bis 30. März 2020 alle Umlaufbeschlüsse abgegeben.

die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, erfolgte Mitte Juli 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und einer weiteren Tageszeitung.

Der Vertrag mit dem bestehenden Geschäftsführer wurde bis 15. Juni 2025 verlängert, jener der neuen Geschäftsführerin vorerst bis 15. Juni 2021 abgeschlossen, allerdings mit der Möglichkeit einer automatischen Verlängerung um weitere vier Jahre.

Ein Anforderungskriterium für die Geschäftsführung war laut Ausschreibung eine akademische Ausbildung mit Schwerpunkten im Bereich Raumordnung, Regionalentwicklung, Geographie, Landschaftsplanung oder Vergleichbares. Die mit 15. Juni 2020 neu bestellte Geschäftsführerin hatte keinen akademischen Abschluss; sie absolvierte in den Jahren 2013 bis 2015 einen Masterlehrgang an der Donauuniversität Krems, die Masterarbeit war zur Zeit der Ausschreibung der Geschäftsführung im April 2020 noch ausständig. Eine Beurteilung der Anforderungen bzw. Gewichtung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten durch die „Jurykommission“ war im Bericht über das Hearing nicht enthalten.

(5) Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH sah für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern bestand, die Möglichkeit der Ressortverteilung vor. Eine Ressortverteilung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH bzw. zum Zeitpunkt der Ausschreibung der beiden Geschäftsführerpositionen nicht vor.

Das Land Niederösterreich verwies im Zuge der Gebarungsüberprüfung auf Nachfrage des RH darauf, dass die Ausschreibung bewusst allgemein gehalten worden sei, ohne eine mögliche Aufgabenteilung im Blick zu haben. Ein Konzept zur Ressortverteilung sollte nach der Bestellung der Geschäftsführung gemäß den Stärken und Schwächen der beiden Personen erstellt werden. Grundsätzlich sei eine Teilung in einen kaufmännischen und einen inhaltlich-operativen Bereich angedacht.

In der Aufsichtsratssitzung vom 15. Juni 2020 – dem Tag der Unterzeichnung der Dienstverträge – forderte der Aufsichtsrat die Erstellung eines Konzepts bezüglich der Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche der Geschäftsführerin und des Geschäftsführers.

- 15.2 Der RH stellte kritisch fest, dass anlässlich der Bestellung des Geschäftsführers im Jahr 2014 sein Name und die Namen der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, nicht, wie im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehen, veröffentlicht wurden.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei künftigen Geschäftsführerbestellungen – wie bereits 2020 – zu veröffentlichen.

Der RH kritisierte weiters, dass die Wiederbestellung des Geschäftsführers im Dezember 2019 ohne vorangegangene Ausschreibung entsprechend dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex bzw. dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgte; dieses sah für eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, keine Ausnahme von der Verpflichtung, öffentlich auszuschreiben, vor; dadurch war die Transparenz der Bestellung des Geschäftsführers beeinträchtigt.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, bei Bestellungen und Wiederbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes – insbesondere die öffentliche Ausschreibung dieser Funktionen – einzuhalten.

Der RH stellte außerdem kritisch fest, dass die Geschäftsführerin der NÖ.Regional.GmbH zur Zeit ihrer Bestellung das wesentliche Kriterium der akademischen Ausbildung nicht erfüllte.

Er empfahl dem Land Niederösterreich, bei der Bestellung der Geschäftsführung die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren.

Der RH kritisierte, dass vor der Ausschreibung der beiden Geschäftsführerpositionen kein Konzept hinsichtlich der Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche erstellt wurde. Nach Ansicht des RH sollten derartige Überlegungen bereits vor einer Ausschreibung durchgeführt werden, damit die erforderlichen Qualifikationen bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden können. Im Übrigen verwies er auf das mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundene Ziel, Führungskräfte einzusparen.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren.

- 15.3 (1) Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH seien sämtliche Bestellungen der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH bisher über das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt worden.

Die Empfehlung zur Aufgabenteilung und Skizzierung der Verantwortungsbereiche bei mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung werde aufgenommen. Bei einer zukünftigen Ausschreibung würden eine Aufgabenteilung sowie die Verantwortungsbereiche für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer im Vorfeld der Ausschreibung gemeinsam mit der Niederösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet werden.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde die in der Ausschreibung möglicherweise missverständliche Formulierung des Anforderungskriteriums bei der nächsten Ausschreibung angepasst.

Geschäftsführerverträge

- 16.1 (1) Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigte mit einer Verfassungsbestimmung die Landesgesetzgebungen, Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, wie sie in der Bundes-Vertragsschablonenverordnung enthalten sind, für Unternehmen in ihrem Bereich zu erlassen, sofern die Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen.

Das Land Niederösterreich hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine diesbezüglichen Regelungen erlassen. Wie der RH in seinem Bericht „Managerverträge“ (Reihe Niederösterreich 2011/10, TZ 9) festgestellt hatte, war bei Gebietskörperschaften mit eigenen Vertragsschablonenverordnungen für ihren Wirkungsbereich eine größere Transparenz sowie eine bessere Vergleichbarkeit der Managerverträge gegeben. Aus diesem Grund orientierte sich der RH bei der Überprüfung der inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsführerverträge – im Sinne eines Best Practice – an der Bundes-Vertragsschablonenverordnung.

(2) Die Geschäftsführerverträge der NÖ.Regional.GmbH folgten weitgehend der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Einige Punkte waren nicht dezidiert in den Geschäftsführerverträgen, sondern durch allgemeine Klauseln geregelt, z.B., dass in allen nicht besonders geregelten Angelegenheiten das Angestelltengesetz galt oder die Geschäftsführung an die verbindlichen Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft und des Aufsichtsrats sowie an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gebunden war.

Somit waren in den Geschäftsführerverträgen insbesondere folgende Punkte nicht explizit geregelt:

- eine Entgeltfortzahlung für den Fall einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zum maximalen Ausmaß von sechs Monaten,
- eine Meldepflicht aller Umstände, die für das Entstehen, die Änderung oder das Erlöschen von Ansprüchen gegenüber dem Unternehmen von Bedeutung sind.

Weiters sahen die Geschäftsführerverträge – über die Regelung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung hinausgehend – eine Wertsicherungsklausel betreffend das Entgelt vor. Die Wertsicherung orientierte sich an den Verbraucherpreisindizes 2010 bzw. 2015 und kam bei Erhöhung des Index ab 5 % zur Anwendung.

(3) Die Geschäftsführerverträge der NÖ.Regional.GmbH sahen als Entlohnung einen monatlichen wertgesicherten Fixbezug vor. Im überprüften Zeitraum kam es im Jahr 2018 zu einer Erhöhung des Entgelts des Geschäftsführers.

In der Bundes-Vertragsschablonenverordnung waren Valorisierungen nicht vorgesehen. Der RH hatte dazu wiederholt festgehalten, dass Managergehälter nicht zuletzt aufgrund ihrer Höhe als Fixbeträge anzusehen und nicht jährlich automatisch zu valorisieren waren. Mehrfach hatte der RH diesbezüglich empfohlen, sich bei der Ausgestaltung der Managergehälter an der Bundes-Vertragsschablonenverordnung als Best-Practice-Regelung zu orientieren.²⁴

- 16.2 Der RH beurteilte die weitgehende Übernahme der Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung in den Verträgen der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH grundsätzlich positiv, sah jedoch die fehlende eindeutige Formulierung einiger Bestimmungen in den Geschäftsführerverträgen kritisch. Weiters bemängelte er, dass die Verträge mit einer automatischen Wertsicherungsklausel einen – gegenüber der Bundes-Vertragsschablonenverordnung – zusätzlichen Punkt enthielten.

[Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die Geschäftsführerverträge im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten.](#)

Nach Auffassung des RH hatten die Geschäftsführerverträge insbesondere alle Elemente zu enthalten, die zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Geschäftsführerverträge beitragen; dazu zählten alle jene Faktoren, die den Gesamtjahresbezug und die variablen Bezugsbestandteile beeinflussten. In diesem Sinne sollten die Geschäftsführerverträge transparent einen Einblick in die Regelungen zu den Wertanpassungen der Gesamtjahresbezüge ermöglichen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Geschäftsführerverträge eine – wenngleich auch nur einmal zur Anwendung gekommene – automatische Wertanpassung der Geschäftsführerentgelte enthielten.

[Er empfahl der NÖ.Regional.GmbH, den vertraglich mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer vereinbarten Gesamtjahresbezug grundsätzlich als Fixbetrag über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht automatisch – gemäß Verbraucherpreisindex – anzupassen.](#)

- 16.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH würden die Geschäftsführerverträge durch das Land Niederösterreich ausgearbeitet.

²⁴ siehe dazu die RH-Berichte „KELAG Wärme GmbH“ (Reihe Kärnten 2016/1, TZ 43), „Frei- und Hallenbad Korneuburg-Bisamberg Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (Reihe Niederösterreich 2016/6, TZ 5)

- 16.4 Der RH wies die NÖ.Regional.GmbH darauf hin, dass – entsprechend dem Gesellschaftsvertrag – der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oblag und zusätzlich der Zustimmung der Generalversammlung bedurfte.

Personal

Personalstand

- 17.1 (1) Folgende Tabelle zeigt den Personalstand der NÖ.Regional.GmbH für die Jahre 2015 bis 2019 in VZÄ, getrennt nach Mitarbeiterkategorien und Geschlecht:

Tabelle 7: Entwicklung des Personalstands der NÖ.Regional.GmbH

Mitarbeiterkategorie	2015	2016	2017	2018	2019	Anteil Frauen/ Männer 2019	Anteil am Personalstand 2019
	in Vollzeitäquivalenten (Stichtag 31. Dezember)					in %	
Geschäftsführung und leitende Angestellte ¹	7,6	7,1	7,1	7,1	6,6	–	11,6
davon Frauen	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	30,2	–
Männer	5,6	5,1	5,1	5,1	4,6	69,8	–
Fachpersonal ²	33,4	36,9	38,4	39,5	37,9	–	66,6
davon Frauen	21,1	24,9	26,6	26,7	26,2	69,0	–
Männer	12,2	12,0	11,8	12,8	11,8	31,0	–
administratives Personal ³	9,8	10,2	10,1	10,5	12,1	–	21,3
davon Frauen	9,8	10,2	10,1	10,5	12,1	100,0	–
Männer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–
Reinigungspersonal	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	–	0,4
davon Frauen	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	100,0	–
Männer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–
Summe	51,4	54,7	55,9	57,4	56,9	–	100,0
davon Frauen	33,5	37,6	39,1	39,6	40,5	71,2	–
Männer	17,9	17,1	16,9	17,9	16,4	28,8	–
	in Köpfen (Stichtag 31. Dezember)					in %	
gesamt	67	78	79	76	74	–	100,0
davon Frauen	47	58	60	57	57	77,0	–
Männer	20	20	19	19	17	23,0	–
Teilzeit	34	48	50	43	41	–	55,4
davon Frauen	29	42	45	40	39	95,1	–
Männer	5	6	5	3	2	4,9	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: NÖ.Regional.GmbH

¹ Büro- und Bereichsleitung

² Regionalberatung, Mobilitätsmanagement, EU-Kooperation

³ Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung (Administration, Controlling, Rechnungswesen), Sekretariat

Nach Angaben der NÖ.Regional.GmbH wiesen der Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung und der Verein Regionalmanagement NÖ im Jahr 2014 – mit Beginn der Verhandlungen für die Gründung der NÖ.Regional.GmbH – in Summe 66,3 VZÄ auf. Im Laufe der Verhandlungs- und Gründungsphase kündigten einige Beschäftigte oder gingen in Eltern- bzw. Bildungskarenz. Die am 1. Jänner 2015 übernommene Belegschaft umfasste 53,6 VZÄ. Die Projektvereine Industrieviertel und Weinviertel beschäftigten im Jahr 2015 weitere sechs Personen, die in der Folge in die NÖ.Regional.GmbH eingegliedert wurden, so dass zu Beginn 2015 von 59,6 VZÄ auszugehen war. Der Mitarbeiterstand ging bis Ende 2015 auf 51,4 VZÄ zurück und stieg bis Ende 2019 wiederum auf 56,9 VZÄ an; davon waren 40,5 VZÄ Frauen (rd. 71 %) und 16,4 VZÄ Männer (rd. 29 %).

Der Führungsbereich der NÖ.Regional.GmbH bestand im Jahr 2019 aus einem Geschäftsführer, fünf Büroleiterinnen bzw. -leitern sowie einem Bereichsleiter. Der Anteil der leitenden Angestellten am gesamten Personalstand betrug im Jahr 2019 somit rd. 12 %, der Anteil des Fachpersonals (Regionalberatung, Mobilitätsmanagement und EU-Kooperation) rd. 67 %. Der Frauenanteil bei den leitenden Angestellten lag bei rd. 30 % und beim Fachpersonal bei rd. 69 %.

(2) Im Jahr 2019 waren in der NÖ.Regional.GmbH – gezählt nach Köpfen – 57 Mitarbeiterinnen und 17 Mitarbeiter tätig. Der Frauenanteil betrug 77 %. Bei den leitenden Angestellten lag der Frauenanteil bei rd. 29 % und beim Fachpersonal bei rd. 75 %. Der Unterschied zum Personalstand in VZÄ beruhte auf der großen Bandbreite an flexiblen Arbeitszeitmodellen der NÖ.Regional.GmbH. Im Jahr 2019 waren rd. 55 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (41 Personen) teilzeitbeschäftigt.

- 17.2 Der RH hob hervor, dass der Frauenanteil im Jahr 2019 in der Mitarbeiterkategorie „Geschäftsführung und leitende Angestellte“ bei rd. 30 % bzw. in der Kategorie „Fachpersonal“ bei rd. 69 % lag.

Er wies auf den hohen Anteil an Teilzeitkräften (rd. 55 %) hin, wobei insbesondere Frauen in Teilzeit arbeiteten.

Personalüberlassung

- 18.1 (1) Die NÖ.Regional.GmbH stellte seit 2015 dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten – zum Teil im Rahmen von Überlassungsverträgen zwischen zwei und sechs Mitarbeiterinnen zur Verfügung; im Jahr 2019 waren es vier Mitarbeiterinnen (3,4 VZÄ). Das Land Niederösterreich hatte über diese Mitarbeiterinnen die Dienst- und Fachaufsicht und refundierte der NÖ.Regional.GmbH die anfallenden Personalkosten. Diese wies das Land Niederösterreich im Rechnungsabschluss als Sachaufwand aus. Bis Juli 2020 wurden drei dieser Mitarbeiterinnen in den niederösterreichischen Landesdienst übernommen.

(2) Für drei in die NÖ.Regional.GmbH übernommene Mitarbeiterinnen bestanden zwischen dem Verein NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung – einer Vorgängerinstitution der NÖ.Regional.GmbH – und dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abgeschlossene Überlassungsverträge.

Zwei Mitarbeiterinnen, die nach der Gründung der NÖ.Regional.GmbH angestellt wurden, hatten einen Dienstvertrag mit der NÖ.Regional.GmbH, gegenüber dem Land Niederösterreich hatten sie eine Verpflichtungserklärung, die ein Gelöbnis und Regelungen zur Datensicherheit beinhaltete, abgegeben. Die Tragung der Personalkosten durch das Land Niederösterreich war nicht geregelt.

Überlassungsverträge zwischen der NÖ.Regional.GmbH und dem Land Niederösterreich lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

(3) Zwei Mitarbeiterinnen waren zeitgleich beim Land Niederösterreich und bei der NÖ.Regional.GmbH teilbeschäftigt angestellt. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Land Niederösterreich aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich war. Um den beiden Mitarbeiterinnen ein höheres Beschäftigungsausmaß zu ermöglichen, erhielten sie ergänzende Dienstverträge bei der NÖ.Regional.GmbH. Seit September 2018 waren beide beim Land Niederösterreich in Vollzeit angestellt.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass mit der Überlassung von Personal der NÖ.Regional.GmbH an das Land Niederösterreich „graue“ Planstellen geschaffen wurden, das heißt Planstellen, die über den vom Landtag genehmigten Dienstpostenplan hinausgingen. Mit dieser Vorgehensweise war die Steuerungsfunktion des Dienstpostenplans des Landes eingeschränkt. Darüber hinaus waren die Ausgaben im Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich als Sachaufwand ausgewiesen.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden.

Weiters hielt er kritisch fest, dass zwischen der NÖ.Regional.GmbH und dem Land Niederösterreich keine Überlassungsverträge vorlagen und somit die Kostentragung der Personalkosten nicht schriftlich geregelt war.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei bereits in den vergangenen Jahren der Personalstand über Überlassungsverträge Schritt für Schritt reduziert worden. Derzeit werde an einer internen Evaluierung der Aufgaben und Prozesse gearbeitet, um Überlassungsverträge baldigst vermeiden zu können.

Internes Kontrollsystem und Compliance

Risikoanalyse

- 19.1 (1) Die Geschäftsführung hat für ein Internes Kontrollsystem, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht, zu sorgen.²⁵ Die umfassende Risikoanalyse gilt in der Literatur²⁶ als grundlegendes und wichtiges Element zum Aufbau und zur Gestaltung eines wirksamen IKS bzw. eines Compliance-Management-Systems. Diese Analyse ist erforderlich, um die statistischen Wahrscheinlichkeiten und die Schadensmöglichkeiten zu antizipieren, die durch Verletzung der Wirtschaftlichkeit sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Gebarungshandelns hervorgerufen werden können.

Im Zusammenhang mit der Risikoanalyse überprüfte der RH, inwieweit die NÖ.Regional.GmbH eine Beschreibung der wichtigsten Geschäftsprozesse, ihrer möglichen Risiken, eine Abschätzung des Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeiten von schädigenden Ereignissen vorgenommen hatte. Als Instrumente für diese Einschätzung können eine Risikoliste oder eine Risikomatrix dienen.

(2) Die NÖ.Regional.GmbH identifizierte einige Risiken, z.B. die falsche Zuteilung der Rechnungen zu den Projekten, die Nichtverrechnung von Leistungen oder die Nichteinhaltung des vereinbarten Leistungsumfangs. Eine umfassende Risikoanalyse, eine Beschreibung der Risiken sowie ihre Abschätzung führte sie nicht durch.

Der Zugang zum Thema Risiko bzw. zur Risikoreduktion erfolgte in der NÖ.Regional.GmbH auch durch zahlreiche isolierte IKS-Maßnahmen, z.B. die Einhaltung der Funktionstrennung sowie des Vier-Augen-Prinzips oder den Einsatz von Wirtschaftsprüfern. Das Vier-Augen-Prinzip im Zahlungsverkehr wurde eingehalten.

- 19.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die NÖ.Regional.GmbH über keine Risikoanalyse ihrer wesentlichen Tätigkeiten verfügte.

Er empfahl der NÖ.Regional.GmbH, für sämtliche relevanten Risikobereiche schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken zu implementieren, um die für die NÖ.Regional.GmbH relevanten Risiken zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen zu minimieren.

- 19.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde die Empfehlung aufgenommen. Die Geschäftsführung werde eine umfassende Risikoanalyse erstellen.

²⁵ § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz

²⁶ z.B. Institut für Interne Revision – IIA Austria, Das Interne Kontrollsystem aus der Sicht der Internen Revision (2009)

Regelungen betreffend das Interne Kontrollsystem

Prozessdokumentation

20.1 Die NÖ.Regional.GmbH hatte in folgenden Bereichen IKS-Maßnahmen getroffen:

- Debitorenmanagement,
- Kreditorenmanagement (Vier-Augen-Prinzip),
- Förderabrechnung im EU-Bereich und im Nicht-EU-Bereich,
- Personalverrechnungsprozess und
- Zeiterfassung, Leistungserfassung und Dienstreisen.

Die getroffenen Maßnahmen wurden dem RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung schriftlich mitgeteilt, eine detaillierte schriftliche Dokumentation, z.B. in Form einer Prozess- oder Ablaufbeschreibung, fehlte jedoch weitgehend.

Zum Teil gab es schriftliche Regelungen, wie z.B. die Vorgehensweise bei der Zeit- und Leistungserfassung, der Abrechnung der Dienstreisen sowie Regelungen im Organisationshandbuch, etwa eine „Checkliste für den Ein- und Austritt von MitarbeiterInnen“. Einen exakten Ablauf gab es lediglich im Bereich Rechnungswesen, der die Anschaffungen von der Einholung der Angebote über den Genehmigungsweg und die Bezahlung bis hin zur Prüfung der Ausgaben und der Bilanz regelte.

20.2 Der RH stellte fest, dass in der NÖ.Regional.GmbH kein systematischer Ansatz und keine Gesamtdarstellung des IKS vorlagen. Insbesondere fehlten detaillierte Prozessbeschreibungen und teilweise das Bewusstsein für mögliche mit der Leistungserbringung verbundene Risiken.

Der RH sah eine detaillierte Beschreibung der wichtigsten Prozesse als notwendigen Ausgangspunkt für deren effiziente Gestaltung, für die Risikoidentifikation und das Risikomanagement und damit für ein wirkungsvolles IKS an.

Er empfahl daher der NÖ.Regional.GmbH, Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, darauf aufbauend die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und den weiteren Umgang mit Risiken (Maßnahmensetzung, Risikotragung) festzulegen. Die vorgesehenen Kontrollschritte wären durchzuführen und zu dokumentieren.

20.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde die Empfehlung aufgenommen. Die Geschäftsführung werde eine umfassende Risikoanalyse erstellen.

Stellenbeschreibungen

- 21.1 Die NÖ.Regional.GmbH hatte für die wesentlichen Funktionen schriftliche Stellenbeschreibungen verfasst, welche die Ziele, Aufgaben, Anforderungen, Befugnisse, Vertretungsregelungen und Beziehungen zu anderen Stellen enthielten.

Im Bereich des Rechnungswesens fehlten bei den Stellenbeschreibungen zum Teil die Vertretungsregelungen bzw. waren diese nicht aktuell. Sie enthielten auch Vertretungsbefugnisse für nicht besetzte Stellen. Diese Stellenbeschreibungen berichtigte die NÖ.Regional.GmbH noch im Zuge der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle.

- 21.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bei einigen Stellenbeschreibungen der NÖ.Regional.GmbH die Vertretungsregelung fehlte bzw. nicht aktuell war. Er hob positiv hervor, dass die NÖ.Regional.GmbH noch während der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle diesen Mangel beseitigte.

Bestellungen

- 22.1 (1) Für Anschaffungen über 500 EUR waren durch die Geschäftsführung, die Bereichsleitung bzw. die Leiterin Rechnungswesen drei schriftliche Angebote einzuholen. Unter 500 EUR genügten telefonische Preisankünfte sowie Aktennotizen. Angebote bis 200 EUR waren von einer Mitarbeiterin der Abteilung Rechnungswesen zu zeichnen, Angebote über 200 EUR von der Bereichsleitung. Die Zeichnung war gleichzeitig die Freigabe für die Bestellung bzw. den Kauf. Rechnungen, die an die Hauptregionsbüros gesandt wurden, mussten nach Prüfung und Abzeichnung gemeinsam mit der Kopie der Freigabe der Rechnung an die Abteilung Rechnungswesen übermittelt werden, welche die Zahlungen und die notwendigen Buchungen durchführte.

(2) Eine Überprüfung durch den RH ergab, dass die NÖ.Regional.GmbH die eigenen Bestimmungen nicht einhielt. So wurden nur bei vier von zehn überprüften Fällen die erforderlichen drei Angebote eingeholt bzw. eine Ausschreibung durchgeführt. Keine drei Angebote holte die NÖ.Regional.GmbH u.a. bei der Beauftragung eines Beratungsunternehmens zur Analyse der Aktivitäten der Gesellschaft ein; diese verursachte bis 31. Dezember 2019 Kosten von rd. 59.000 EUR.

- 22.2 Der RH stellte kritisch fest, dass nur in vier von zehn überprüften Fällen die internen Vorgaben der NÖ.Regional.GmbH, wonach für Anschaffungen über 500 EUR drei schriftliche Angebote einzuholen waren, eingehalten wurden.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die eigenen Vorgaben zur Einholung von drei schriftlichen Angeboten bei Direktvergaben von über 500 EUR einzuhalten.

- 22.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH seien die Vorgangsweise und die Beträge für Anschaffungen – bei Anschaffungen über 500 EUR drei schriftliche Angebote einzuholen – mit März 2020 abgeändert worden. Dies sei auch im Organisationshandbuch festgehalten worden. Weiters sei sie bemüht, alle Vorgaben, speziell im Bereich des Rechnungswesens, einzuhalten.

Compliance–Management–System

- 23.1 Die NÖ.Regional.GmbH hatte einzelne Elemente eines Compliance–Management–Systems implementiert:

- Regelungen zu Annahme und Gewährung von Geschenken und Einladungen,
- eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis,
- eine Verschwiegenheitspflicht und
- Regelungen hinsichtlich Nebenbeschäftigung und sonstiger Erwerbstätigkeit.

Diese Regelungen waren zum einen im Organisationshandbuch – einer elektronischen Datei – und zum anderen in den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Ein zentrales Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – gab es nicht. Regelungen zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen oder zu Interessenkonflikten lagen nicht vor.

Des Weiteren war für den RH aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, ob und falls ja in welchem Umfang Schulungen im Bereich der Compliance abgehalten wurden.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass die NÖ.Regional.GmbH zwar einzelne Regelungen im Bereich Compliance–Management–System hatte, ein umfassendes Regelwerk jedoch fehlte. Außerdem lagen die Regelungen in unterschiedlichen Dokumenten – Organisationshandbuch und Dienstvertrag – und nicht in einem zentralen Dokument vor.

Er kritisierte weiters, dass Schulungen im Bereich der Compliance nicht nachvollziehbar dokumentiert wurden.

Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die Regelungen im Bereich des Compliance-Management-Systems umfassend zu evaluieren, die vorhandenen Regelungen zu erweitern und in einem zentralen Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – zusammenzufassen.

Des Weiteren empfahl er der NÖ.Regional.GmbH, Schulungen im Bereich der Compliance regelmäßig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 23.3 Laut Stellungnahme der NÖ.Regional.GmbH werde die Empfehlung aufgenommen und ein umfassendes Compliance-Management-System durch die Geschäftsführung erarbeitet. Weiters werde die Geschäftsführung regelmäßige Schulungen im Bereich des Compliance-Management-Systems durchführen und diese entsprechend dokumentieren.

Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend empfahl der RH:

Land Niederösterreich

- (1) Die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele sollten – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin – evaluiert werden. (TZ 2)
- (2) Die NÖ.Regional.GmbH sollte hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen evaluiert werden, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes. (TZ 10)
- (3) Bei der Bestellung der Geschäftsführung wären die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren. (TZ 15)
- (4) Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden. (TZ 18)

NÖ.Regional.GmbH

- (5) Auch wenn es sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer um eine freiwillige Prüfung handelte, sollte der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen gewechselt werden. (TZ 6)
- (6) Alle zustimmungspflichtigen Geschäfte wären der Generalversammlung vorzulegen und die Beschlüsse wären ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bestellung von drei Mitgliedern des beratenden Beirats durch die Generalversammlung wäre ehestmöglich vorzunehmen. (TZ 11)
- (7) Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wäre – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – zu erstellen sowie Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen. (TZ 12)
- (8) Die Notwendigkeit des beratenden Beirats wäre zu evaluieren. Für den Fall der Weiterführung sollte der beratende Beirat seinen zugeordneten Aufgaben verstärkt nachkommen. Weiters wären die Beiratssitzungen – wie in

der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten. (TZ 13)

- (9) In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wären Vertretungsregelungen bei Abwesenheit – auch bei Alleingeschäftsführung – festzulegen sowie der Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert am Bundes-Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 14)
- (10) Die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei künftigen Geschäftsführerbestellungen zu veröffentlichen. (TZ 15)
- (11) Bei Bestellungen und Wiederbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes – insbesondere die öffentliche Ausschreibung dieser Funktionen – einzuhalten. (TZ 15)
- (12) Bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung wären bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren. (TZ 15)
- (13) Die Geschäftsführerverträge wären im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten. (TZ 16)
- (14) Der vertraglich mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer vereinbarte Gesamtjahresbezug wäre grundsätzlich als Fixbetrag über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht automatisch – gemäß Verbraucherpreisindex – anzupassen. (TZ 16)
- (15) Für sämtliche relevanten Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken zu implementieren. (TZ 19)
- (16) Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe wären zu erarbeiten, darauf aufbauend wären die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und der weitere Umgang mit Risiken (Maßnahmensetzung, Risikotragung) festzulegen. Die vorgesehenen Kontrollschritte wären durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 20)
- (17) Die eigenen Vorgaben zur Einholung von drei schriftlichen Angeboten bei Direktvergaben von über 500 EUR wären einzuhalten. (TZ 22)

- (18) Die Regelungen im Bereich des Compliance–Management–Systems wären umfassend zu evaluieren, die vorhandenen Regelungen wären hinsichtlich fehlender Regelungen zu erweitern und in einem zentralen Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – zusammenzufassen. (TZ 23)

- (19) Im Bereich der Compliance wären Schulungen regelmäßig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 23)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im September 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

NÖ.Regional.GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Walter Kirchler

(seit 1. Jänner 2015)

Christine Lechner

(seit 16. Juni 2020)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Alfred Riedl

(6. November 2014 bis 16. Oktober 2017)

ÖkR Karl Moser CSE

(seit 16. Oktober 2017)

Stellvertretung

ÖkR Rupert Dworak

(seit 6. November 2014)

R
—
H

